



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

[REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-738/001 II#0035

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesrechnungshof vom 13.2.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Besprechung BRH mit der BStU vom 28.08.2008“ vom 21.3.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

durch eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung ist mit § 96 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Neuregelung geschaffen worden, die den Informationszugang beim Bundesrechnungshof abweichend vom Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestaltet und gemäß § 1 Abs. 3 IFG zum partiellen Ausschluss der Anwendbarkeit des IFG führen kann. Demnach wird Dritten kein Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten gewährt. Auch hinsichtlich der Herausgabe des Prüfungsergebnisses unterliegt der Informationszugang nach diesem Paragraphen dem Ermessen der Behörde. Ich bedauere, dass § 96 Abs.4 BHO das Informationszugangsrecht im öffentlichen Sektor schwächt.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.